

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

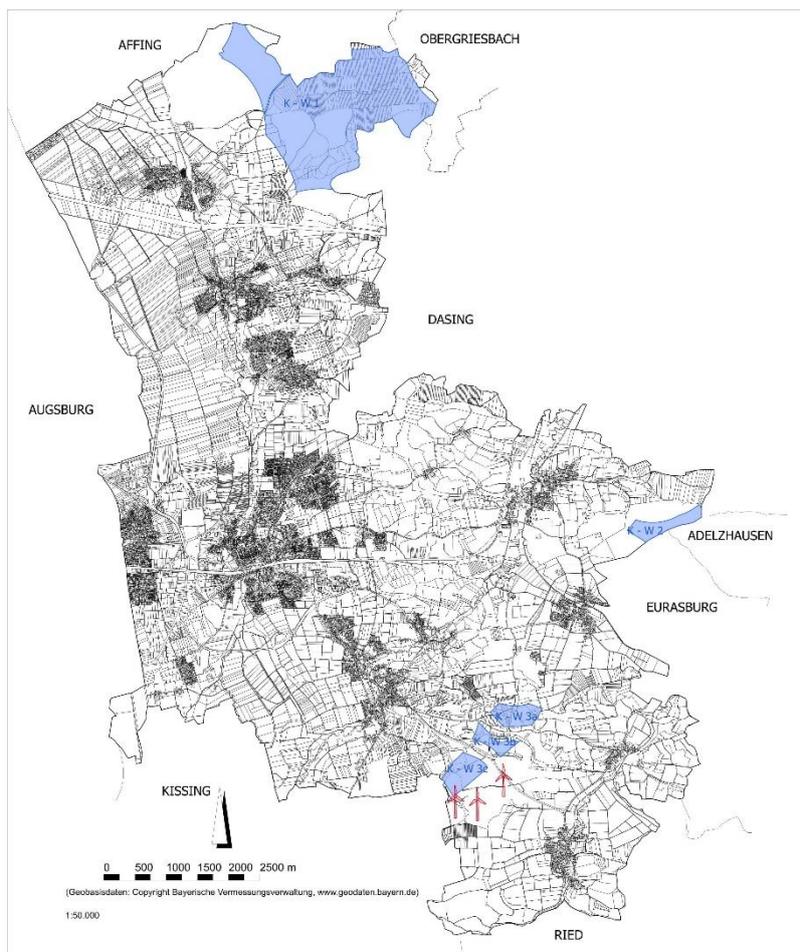
### Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

#### 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" -

#### - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Entwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" in der Fassung vom 30.03.2023 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt für das o.g. Bauleitplanverfahren die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst das gesamte Stadtgebiet Friedbergs und ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Die Darstellung der Konzentrationsflächen ist in blauer Farbe hinterlegt.



Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Damit sollen explizit Flächen für potentielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt und damit eine

Bündelung erreicht werden. Im Umkehrschluss werden Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen unzulässig.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. In der Zeit bis einschließlich

### **24. Mai 2023**

besteht nun die Gelegenheit, den Vorentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen", bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung sowie dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30.03.2023 - gefertigt vom Büro Brugger, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ökologen, Aichach – einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zudem besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung innerhalb dieses Zeitraumes.

**Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet unter**

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

**ersetzt.**

Als zusätzliches Informationsangebot werden die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungsfrist auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07) während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht zu den genannten Zeiten weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Wir bitten Sie hierfür vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de).

Parallel frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 13.04.2023

gez.  
Claudia Eser-Schuberth  
Dritte Bürgermeisterin